

Alte Fassung

Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Vergabe der Räume

- (1) Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe (nachstehend Räume genannt) werden nur im Rahmen dieser Bestimmungen für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
Eine Bereitstellung für private Feiern ist nicht möglich.
- (2) Für die Benutzung der Räume ist zur teilweisen Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem unter IV. festgelegten Tarif.
- (3) Die Räume werden von der Stadt Norderstedt – Amt für junge Menschen – (nachstehend Stadt genannt) vergeben. Schulische oder andere wichtige öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihnen gebührt in jedem Fall Vorrang.
- (4) Die Räume können zur einmaligen oder zur laufenden Benutzung überlassen werden.
- (5) Für Veranstaltungen kann die Vergabe mit Auflagen versehen werden.

Neue Fassung

Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Vergabe der Räume

- (1) Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe (nachstehend Räume genannt) werden nur im Rahmen dieser Bestimmungen für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
Eine Bereitstellung für private Feiern ist nicht möglich.
- (2) Für die Benutzung der Räume ist zur teilweisen Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem unter IV. festgelegten Tarif.
- (3) Die Räume werden von der Stadt Norderstedt – **Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten** – (nachstehend Stadt genannt) vergeben. Schulische oder andere wichtige öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihnen gebührt in jedem Fall Vorrang.
- (4) Die Räume können zur einmaligen oder zur laufenden Benutzung überlassen werden.
- (5) Für Veranstaltungen kann die Vergabe mit Auflagen versehen werden.

Alte Fassung

§ 2 Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer gelten insbesondere Schulen, Vereine, Verbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nachstehend Benutzer genannt); im Einzelfall kann eine Überlassung an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.
- (2) Die Räume werden grundsätzlich nur überlassen, wenn die Benutzung durch mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet ist. Kleinere Gruppen können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Anträge größerer Gruppen für den jeweiligen Raum nicht vorliegen.
- (3) Die Benutzer haben eine Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiterin/einen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter zu bestimmen.

§ 3 Besondere Vergabegrundsätze für Sportstätten

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch einen Belegungsplan, der von der Stadt erstellt wird. Die Sportvereine und sonstigen Sportnutzer haben ihre Belegungswünsche bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Stadt zu melden. Dabei haben sie zur Fortschreibung des Hallenbelegungsplanes folgende Angaben mitzuteilen:
 - a) die Gesamtmitgliederzahl
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitgliederinnen und Mitglieder, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften nach Leistungsklassen

Neue Fassung

§ 2 Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer gelten insbesondere Schulen, Vereine, Verbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nachstehend Benutzer genannt); im Einzelfall kann eine Überlassung an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.
- (2) Die Räume werden grundsätzlich nur überlassen, wenn die Benutzung durch mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet ist. Kleinere Gruppen können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Anträge größerer Gruppen für den jeweiligen Raum nicht vorliegen.
- (3) Die Benutzer haben eine Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiterin/einen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter zu bestimmen.

§ 3 Besondere Vergabegrundsätze für Sportstätten

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch einen Belegungsplan, der von der Stadt erstellt wird. Die Sportvereine und sonstigen Sportnutzer haben ihre Belegungswünsche bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Stadt zu melden. Dabei haben sie zur Fortschreibung des Hallenbelegungsplanes folgende Angaben mitzuteilen:
 - a) die Gesamtmitgliederzahl
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitgliederinnen und Mitglieder, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften nach Leistungsklassen

Alte Fassung

- d) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten.
- (2) Bei der Vergabe der Hallen sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.), die Leistungsklassen und die aktiven Mitgliederinnen und Mitglieder der Sportarten der einzelnen Vereine und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- (3) Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten Hallennutzungszeiten nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund. Sportarten, die üblicherweise im Freien ausgeübt werden können, sind den typischen Hallensportarten nachzuordnen.
- (4) Bei der Vergabe werden Übungseinheiten (60 Minuten) gebildet.
- (5) Die Stadt kann jederzeit bei unzureichender Ausnutzung, bei Wegfall des Bedarfs und aus besonderen Gründen die Zuteilung ändern.
- (6) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Benutzer weitergegeben werden. Ein Tausch ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt möglich. Unterschreitet die Zahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Mindestgruppenstärke oder können Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt werden (z. B. Sommerhalbjahr), so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt oder von ihr Beauftragte können jederzeit die Nutzung überprüfen.
- (7) Neue Benutzer erhalten Nutzungszeiten, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, erst bei der nächstfolgenden Fortschreibung des Belegungsplanes.

Neue Fassung

- d) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten.
- (2) Bei der Vergabe der Hallen sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.), die Leistungsklassen und die aktiven Mitgliederinnen und Mitglieder der Sportarten der einzelnen Vereine und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- (3) Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten Hallennutzungszeiten nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund. Sportarten, die üblicherweise im Freien ausgeübt werden können, sind den typischen Hallensportarten nachzuordnen.
- (4) Bei der Vergabe werden Übungseinheiten (60 Minuten) gebildet.
- (5) Die Stadt kann jederzeit bei unzureichender Ausnutzung, bei Wegfall des Bedarfs und aus besonderen Gründen die Zuteilung ändern.
- (6) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Benutzer weitergegeben werden. Ein Tausch ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt möglich. Unterschreitet die Zahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Mindestgruppenstärke oder können Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt werden (z. B. Sommerhalbjahr), so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt oder von ihr Beauftragte können jederzeit die Nutzung überprüfen.
- (7) Neue Benutzer erhalten Nutzungszeiten, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, erst bei der nächstfolgenden Fortschreibung des Belegungsplanes.

Alte Fassung

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räume bleibt in der Regel montags bis freitags bis 15.00 Uhr den Norderstedter Schulen vorbehalten. Während der Sommer- und Weihnachtsferien in Schleswig-Holstein bleiben die Räume grundsätzlich geschlossen.

Für die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung.
- (2) In der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet eine Mischnutzung statt, wobei Schulen und Vereine gleichberechtigte Ansprüche haben, Pflichtstunden der Schulen haben Vorrang.
- (3) Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Räume den Benutzern von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Räume um 22.00 Uhr geräumt sind. Punkt- und Pokalspiele, die eventuell eine Nutzungszeitüberschreitung erforderlich machen, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden der Termine aufzugeben. Nur in diesen Fällen kann auch eine Nutzung über 22.00 Uhr erfolgen.
- (4) Die Schulen haben nicht mehr benötigte Sportstättenzeiten unverzüglich mitzuteilen. Neu gewünschte Zeiten sind bis spätestens 2 Wochen nach den Sommerferien zu melden, damit die Vergabe der außerschulischen Nutzung durchgeführt werden kann.

Neue Fassung

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der **Turn- und Sporthallen** bleibt in der Regel montags bis freitags bis 15.00 Uhr den Norderstedter Schulen vorbehalten. Während der Sommer- und Weihnachtsferien in Schleswig-Holstein bleiben die Räume grundsätzlich geschlossen.

Für die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung.
- (2) **An den weiterführenden Schulen erfolgt die Nutzung der Turn- und Sporthallen in der Regel von montags bis freitags bis 17.00 Uhr. Sollten Schulen die Zeiten bis 15.00 bzw. 17.00 Uhr nicht nutzen, werden diese Zeiten den Sportvereinen angeboten. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Fachamt.**
- (3) Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Räume den Benutzern von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume um 22.00 Uhr geräumt sind. Punkt- und Pokalspiele, die eventuell eine Nutzungszeitüberschreitung erforderlich machen, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden der Termine aufzugeben. Nur in diesen Fällen kann auch eine Nutzung über 22.00 Uhr erfolgen.
- (4) Die Schulen haben nicht mehr benötigte Sportstättenzeiten unverzüglich mitzuteilen. Neu gewünschte Zeiten sind bis spätestens 2 Wochen nach den Sommerferien zu melden, damit die Vergabe der außerschulischen Nutzung durchgeführt werden kann.

Alte Fassung

- (5) An folgenden gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Nutzungen statt:
- Karfreitag
 - Ostersonntag
 - 1. Mai
 - 1. und 2. Weihnachtstag
 - Neujahr

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für sportliche Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Hallenturnschuhen (nicht Straßenschuhen) betreten werden. Bei sonstigen Nutzungen behält es sich die Stadt vor, Auflagen bezüglich der Nutzung von Hallenturnschuhen zu erteilen. In und auf den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Die Benutzer sind verpflichtet, auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten.
- (2) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen in die dafür vorgesehenen Räume zurückgestellt werden.
- (3) Die Notausgänge dürfen nur bei Gefahr geöffnet werden. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- (4) Die Benutzer haben einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner haben sie für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen, sofern es erforderlich ist. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

Neue Fassung

- (5) An folgenden gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Nutzungen statt:
- Karfreitag
 - Ostersonntag
 - 1. Mai
 - 1. und 2. Weihnachtstag
 - Neujahr

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für sportliche Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Hallenturnschuhen **mit abriebfester Sohle** (nicht Straßenschuhen) betreten werden. Bei sonstigen Nutzungen behält es sich die Stadt vor, Auflagen bezüglich der Nutzung von Hallenturnschuhen zu erteilen. In und auf den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Die Benutzer sind verpflichtet, auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten.
- (2) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen in die dafür vorgesehenen Räume zurückgestellt werden.
- (3) Die Notausgänge dürfen nur bei Gefahr geöffnet werden. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- (4) Die Benutzer haben einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner haben sie für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen, sofern es erforderlich ist. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

Alte Fassung

- (5) Die Benutzer tragen über ihre Aufsichtsperson (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter, Übungsleiterin/Übungsleiter), die bei Vertragsabschluß benannt wurde, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf bei der Veranstaltung. Die Übungsleiterin/Der Übungsleiter hat die Räume als erste/erster zu betreten. Sie/Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis oder Genehmigung der GEMA) einzuholen. Nach Beendigung der Übungsstunde verläßt die Übungsleiterin/der Übungsleiter als letzte/letzter die Räume, nachdem sie/er sich überzeugt hat, daß ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.
- (6) Die Stadt kann die wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen gestatten. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen, soweit die Stadt keine abweichende Regelung trifft, in voller Höhe den Vereinen zu. Bei sportlichen Veranstaltungen darf für alkoholische Getränke und Tabakwaren nicht geworben werden.
- (7) Bei der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich bei der Hausmeisterin/ dem Hausmeister zu melden. Fundgegenstände sind bei ihr/ihm abzugeben.
- (8) Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken ist in den Räumen nicht gestattet. Für besondere Veranstaltungen bedürfen Ausnahmen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Stadt. Der Verkauf von alkoholischen und Erfrischungsgetränken sowie Speisen kann im Einzelfall auf Antrag gestattet werden. Alle für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen hat der Benutzer zu beschaffen.

Neue Fassung

- (5) Die Benutzer tragen über ihre Aufsichtsperson (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter, Übungsleiterin/Übungsleiter), die bei Vertragsabschluss benannt wurde, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf bei der Veranstaltung. Die Übungsleiterin/Der Übungsleiter hat die Räume als erste/erster zu betreten. Sie/Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis oder Genehmigung der GEMA) einzuholen. Nach Beendigung der Übungsstunde verläßt die Übungsleiterin/der Übungsleiter als letzte/letzter die Räume, nachdem sie/er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.
- (6) Die Stadt kann die wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen gestatten. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen, soweit die Stadt keine abweichende Regelung trifft, in voller Höhe den Vereinen zu. Bei sportlichen Veranstaltungen darf für alkoholische Getränke und Tabakwaren nicht geworben werden.
- (7) Bei der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden. Fundgegenstände sind bei ihr/ihm abzugeben.
- (8) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Räumen nicht gestattet. Für besondere Veranstaltungen bedürfen Ausnahmen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Stadt. Der Verkauf von alkoholischen und Erfrischungsgetränken sowie Speisen kann im Einzelfall auf Antrag gestattet werden. Alle für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen hat der Benutzer zu beschaffen.

Alte Fassung

- (9) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist nicht gestattet.
- (10) Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrofon, Tonbandgerät, Plattenspieler) dürfen nur von einer sachkundigen Person bedient werden.
- (11) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind durch die Benutzer durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Benutzer die Kosten für den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (12) Benutzereigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt und auf eigene Gefahr eingebracht werden. Sie sind so unterzubringen, daß der Betrieb der Schulen in keiner Weise behindert wird.

§ 6 Anzeigepflichtige Änderungen

- (1) Der Stadt ist rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine genehmigte Veranstaltung ausfallen soll oder muß. Rechtzeitig ist die Anzeige, wenn sie der Stadt mindestens 24 Stunden vor der genehmigten Veranstaltung zugegangen ist. Bei Wochenendveranstaltungen und Veranstaltungen an Feiertagen ist die Anzeige rechtzeitig, wenn sie bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung um 09.00 Uhr erfolgt.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen.
Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so ist ein Entgelt in Höhe von 25% zu zahlen.

Neue Fassung

- (9) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist nicht gestattet.
- (10) Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrofon, Tonbandgerät, Plattenspieler) dürfen nur von einer sachkundigen Person bedient werden.
- (11) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind durch die Benutzer durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Benutzer die Kosten für den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (12) Benutzereigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt und auf eigene Gefahr eingebracht werden. Sie sind so unterzubringen, dass der Betrieb der Schulen in keiner Weise behindert wird.

§ 6 Anzeigepflichtige Änderungen

- (1) Der Stadt ist rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine genehmigte Veranstaltung ausfallen soll oder muss. Rechtzeitig ist die Anzeige, wenn sie der Stadt mindestens 24 Stunden vor der genehmigten Veranstaltung zugegangen ist. Bei Wochenendveranstaltungen und Veranstaltungen an Feiertagen ist die Anzeige rechtzeitig, wenn sie bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung um 09.00 Uhr erfolgt.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen.
Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so ist ein Entgelt in Höhe von 25 % zu zahlen. Dieser Satz ist zu streichen.

Alte Fassung

§ 7 Hausrecht

- (1) Während des Schulbetriebs übt die Schulleiterin/der Schulleiter das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebs übt der Schulträger vertreten durch:
die Schulleiterin/den Schulleiter
die Hausmeisterin/den Hausmeister
das Hausrecht aus.
Die das Hausrecht ausübende Person ist bei Verstößen gegen diese Bestimmungen berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Schulgrundstück zu verweisen.
- (2) Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholtem ungehörigen Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Benutzung der Räume für die Veranstaltung zu untersagen.

§ 8 Vermietung für kommerzielle Nutzung

- (1) Soweit die Räume kommerziell genutzt werden sollen, wird eine besondere vertragliche Regelung getroffen, die auch Bestimmungen über das Entgelt, den Auf- und Abbau, die Bestuhlung, Beschallung, den Rücktritt vom Vertrag usw. enthalten können.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kaution bis zum Fünffachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

Neue Fassung

§ 7 Hausrecht

- (1) Während des Schulbetriebs übt die Schulleiterin/der Schulleiter das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebs übt der Schulträger vertreten durch:
die Schulleiterin/den Schulleiter
die Hausmeisterin/den Hausmeister
das Hausrecht aus.
Die das Hausrecht ausübende Person ist bei Verstößen gegen diese Bestimmungen berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Schulgrundstück zu verweisen.
- (2) Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholtem ungehörigen Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Benutzung der Räume für die Veranstaltung zu untersagen.

§ 8 Vermietung für kommerzielle Nutzung

- (1) Soweit die Räume kommerziell genutzt werden sollen, wird eine besondere vertragliche Regelung getroffen, die auch Bestimmungen über das Entgelt, den Auf- und Abbau, die Bestuhlung, Beschallung, den Rücktritt vom Vertrag usw. enthalten können.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kaution bis zum Fünffachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

Alte Fassung

§ 9

Haftungsausschluß und Freihaltung der Stadt

- (1) Jegliche Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden aller Art, die den Benutzern anlässlich der Benutzung evtl. entstehen, ist ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluß sind alle an der Benutzung teilnehmenden Personen von der jeweiligen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiterin/dem jeweiligen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter hinzuweisen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt von allen etwa entstehenden gesetzlichen Schadenansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10

Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer haften der Stadt gesamtschuldnerisch für die anlässlich der Benutzung eingetretenen Schäden. Dieses gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzer beweisen, daß ein Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist.
- (3) Die Stadt Norderstedt macht die Genehmigung zur Benutzung von dem Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig. Der Versicherungsnachweis ist der Stadt bei Antragstellung vorzulegen.

Neue Fassung

§ 9

Haftungsausschluss und Freihaltung der Stadt

- (1) Jegliche Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden aller Art, die den Benutzern anlässlich der Benutzung evtl. entstehen, ist ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an der Benutzung teilnehmenden Personen von der jeweiligen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiterin/dem jeweiligen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter hinzuweisen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt von allen etwa entstehenden gesetzlichen Schadenansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10

Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer haften der Stadt gesamtschuldnerisch für die anlässlich der Benutzung eingetretenen Schäden. Dieses gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzer beweisen, dass ein Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist.
- (3) Die Stadt Norderstedt macht die Genehmigung zur Benutzung von dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig. Der Versicherungsnachweis ist der Stadt bei Antragstellung vorzulegen.

Alte Fassung

§ 11 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
- (2) Die Herstellung des früheren Zustandes kann in Ausnahmefällen gestattet, aber auch verlangt werden.
- (3) Sind einzelne Einrichtungsgegenstände oder Geräte verlorengegangen, so kann die Stadt verlangen, daß Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln hat der Benutzer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Verfahren zur Gestattung der Mitbenutzung

§ 12 Einreichung der Anträge

- (1) Zur Gestattung der Benutzung muß ein entsprechender Antrag auf dem bei der Stadt erhältlichen Formblatt gestellt werden.
- (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat in dem Antrag auf Benutzung zu erklären, daß sie/er die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkennt.

Neue Fassung

§ 11 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
- (2) Die Herstellung des früheren Zustandes kann in Ausnahmefällen gestattet, aber auch verlangt werden.
- (3) Sind einzelne Einrichtungsgegenstände oder Geräte verlorengegangen, so kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln hat der Benutzer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Verfahren zur Gestattung der Mitbenutzung

§ 12 Einreichung der Anträge

- (1) **Zur Gestattung der Benutzung muss ein schriftlicher Antrag bei der Stadt gestellt werden. Hierzu kann das bei der Stadt erhältliche Formblatt verwendet werden.**
- (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat in dem Antrag auf Benutzung zu erklären, dass sie/er die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkennt.

Alte Fassung

§ 13 Entscheidung über die Anträge

- (1) Über die Anträge entscheidet die Stadt. Sie erteilt einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung wird für längstens ein Schuljahr gewährt. Als Schuljahr gilt die Zeit vom 01.08. bis 31.07. jeden Jahres. Die Genehmigung erlischt spätestens am 31.07. jeden Jahres und ist für das kommende Jahr spätestens bis zum 30.06. neu zu beantragen.
- (3) Die Absätze 1) und 2) gelten auch für Genehmigungen, die erst im Laufe eines Schuljahres erteilt werden.

§ 14 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Räume werden in der Regel nur auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.
- (2) Ein Widerruf wird insbesondere dann ausgesprochen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Widerruf einer laufenden Benutzung zugunsten einzelner Veranstaltungen soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn ein Benutzer die Räume im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt und für diese Zeit und den betreffenden Raum andere Anträge vorliegen.
- (3) Ein Widerruf wird von der Stadt schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

Neue Fassung

§ 13 Entscheidung über die Anträge

- (1) Über die Anträge entscheidet die Stadt. Sie erteilt eine schriftliche **Genehmigung**.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung wird für längstens ein Schuljahr gewährt. Als Schuljahr gilt die Zeit vom 01.08. bis 31.07. jeden Jahres. Die Genehmigung erlischt spätestens am 31.07. jeden Jahres und ist für das kommende Jahr spätestens bis zum 30.06. neu zu beantragen.
- (3) Die Absätze 1) und 2) gelten auch für Genehmigungen, die erst im Laufe eines Schuljahres erteilt werden.

§ 14 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Räume werden in der Regel nur auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.
- (2) Ein Widerruf wird insbesondere dann ausgesprochen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Widerruf einer laufenden Benutzung zugunsten einzelner Veranstaltungen soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn ein Benutzer die Räume im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt und für diese Zeit und den betreffenden Raum andere Anträge vorliegen.
- (3) Ein Widerruf wird von der Stadt schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

Alte Fassung

III. Besondere Bestimmungen für die Mitbenutzung der einzelnen Räume

§ 15 Sportplätze

- (1) Die Sportplätze werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Benutzer dürfen den ihnen zugewiesenen Sportplatz nur in Begleitung ihrer Übungsleiterin/ihres Übungsleiters betreten.
- (3) Spielen und Üben ohne Aufsicht ist untersagt.
- (4) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Sportplatz zugewiesen ist. Fahrübungen jeglicher Art sind auf dem Sportplatz sowie innerhalb des eingefriedeten Sportplatzterrains verboten.
- (5) Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Hunde ohne Leine und Fahrzeuge jeder Art dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Stadt hat jederzeit das Recht, die Sportplätze oder Teile davon, ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Die durch die Sperre betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.

IV. Entgeltordnung

§ 16 Entgelt

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Bestimmungen haben die Benutzer ein Entgelt zu entrichten.

Neue Fassung

III. Besondere Bestimmungen für die Mitbenutzung der einzelnen Räume

§ 15 Sportplätze

- (1) Die Sportplätze werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Benutzer dürfen den ihnen zugewiesenen Sportplatz nur in Begleitung ihrer Übungsleiterin/ihres Übungsleiters betreten.
- (3) Spielen und Üben ohne Aufsicht ist untersagt.
- (4) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Sportplatz zugewiesen ist. Fahrübungen jeglicher Art sind auf dem Sportplatz sowie innerhalb des eingefriedeten Sportplatzterrains verboten.
- (5) Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Hunde ohne Leine und Fahrzeuge jeder Art dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Stadt hat jederzeit das Recht, die Sportplätze oder Teile davon ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Die durch die Sperre betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.

IV. Entgeltordnung

§ 16 Entgelt

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Bestimmungen haben die Benutzer ein Entgelt zu entrichten.

Alte Fassung

- (2) Für eine angefangene Übungsstunde wird für die im einzelnen aufgezählten Räume folgendes Entgelt erhoben (§ 8 Abs. 1 bleibt davon unberührt):

	DM / Euro
a) Klassenräume	8 / 4
b) Turnhallen bis 410 qm Hallenfläche	55 / 28
c) Großturnhallen bis 650 qm Hallenfläche	86 / 44
d) Sporthallen über 650 qm Hallenfläche *	167 / 85
e) Gymnastikräume 9 x 12 m	22 / 11
f) Gymnastikräume 12 x 18 m	33 / 17
g) allgemeine Fachräume (z. B. Filmräume, Musikräume)	12 / 6
h) Fachräume mit besonderer Ausstattung (z. B. Lehrküche, naturwissenschaftliche Räume)	20 / 10
i) Aulen/Mehrzweckräume Kategorie A (Aula SZ-Süd, Mensa IGS Lütjenmoor)	80 / 41
j) Aulen/Mehrzweckräume Kategorie B (Aula Copp.Gymnasium, Forum SZ-Süd, Forum SZ-Nord, Steertpoggsaal)	50 / 26
k) Aulen/Mehrzweckräume Kategorie C (alle nicht unter Kategorie A und B aufgeführten)	30 / 15
l) Sportplätze Kategorie A (B-Anlage SZ-Nord, C-Anlage SZ-Süd, Tennenplatz Gymn. Harksheide)	30 / 15 40 / 20 (incl. Flutlicht)

Neue Fassung

- (2) Für eine angefangene Übungsstunde wird für die im Einzelnen aufgezählten Räume folgendes Entgelt erhoben (§ 8 Abs. 1 bleibt davon unberührt):

	<u>Euro</u>
a) Klassenräume	4
b) Turnhallen bis 410 qm Hallenfläche	28
c) Großturnhallen bis 650 qm Hallenfläche	44
d) Sporthallen über 650 qm Hallenfläche *	85
e) Gymnastikräume 9 x 12 m	11
f) Gymnastikräume 12 x 18 m	17
g) allgemeine Fachräume (z .B. Filmräume, Musikräume)	6
h) Fachräume mit besonderer Ausstattung (z. B. Lehrküche, naturwissenschaftliche Räume)	10
i) Aulen/Mehrzweckräume Kategorie A (Aula SZ-Süd, Mensa IGS Lütjenmoor)	41
j) Aulen/Mehrzweckräume Kategorie B (Aula Copp.Gymnasium, Forum SZ-Süd, Forum SZ-Nord, Steertpoggsaal, Mensa SZ-Süd)	26
k) Aulen/Mehrzweckräume Kategorie C (alle nicht unter Kategorie A und B aufgeführten)	15
l) Sportplätze Kategorie A (B-Anlage SZ-Nord, C-Anlage SZ-Süd, Tennenplatz Gymn. Harksheide)	15 20 (incl. Flutlicht)

Alte Fassung

m) Sportplätze Kategorie B (alle nicht unter Kategorie A aufgeführten Sportplätze)	25 / 13
n) Sportplätze Kategorie C (Kleinspielfelder)	10 / 5
o) Schulhöfe	50 / 26 pro Tag
p) Lehrschwimmbecken	60 / 31

* Die Moorbekhalle wird bei einer Gesamtnutzung als 2 Sporthallen dieser Kategorie berechnet.

- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet einen Anteil für die Reinigung.
Sollte eine weitergehende Reinigung erforderlich sein, so werden die Mehrkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 17 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Bei einmaliger Benutzung ist das Entgelt nach erteilter Genehmigung, aber vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Bei laufender Benutzung sind die Entgelte vierteljährlich nachträglich, und zwar spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen (10. November, 10. Februar, 10. Mai, 10. August).
- (3) Die Zahlung des Entgeltes entfällt dann, wenn diese Kosten durch einen entsprechenden Zuschuß der Stadt ausgeglichen werden.

Neue Fassung

m) Sportplätze Kategorie B (alle nicht unter Kategorie A aufgeführten Sportplätze)	13
n) Sportplätze Kategorie C (Kleinspielfelder)	5
o) Schulhöfe	26 pro Tag
p) Lehrschwimmbecken	31

* Die Moorbekhalle wird bei einer Gesamtnutzung als 2 Sporthallen dieser Kategorie berechnet.

- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet einen Anteil für die Reinigung.
Sollte eine weitergehende Reinigung erforderlich sein, so werden die Mehrkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 17 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Bei einmaliger Benutzung ist das Entgelt nach erteilter Genehmigung, aber vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Bei laufender Benutzung sind die Entgelte vierteljährlich nachträglich, und zwar spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen (10. November, 10. Februar, 10. Mai, 10. August).
- (3) Die Zahlung des Entgeltes entfällt dann, wenn diese Kosten durch einen entsprechenden Zuschuss der Stadt ausgeglichen werden.

Alte Fassung

V. Inkrafttreten

§ 18

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.05.1992 außer Kraft.

Norderstedt, den 29.11.2000

Grote
- Bürgermeister -

Neue Fassung

§ 18 Entgeltbefreiung

- (1) **Besondere Hilfsorganisationen bzw. soziale Einrichtungen mit Schwerpunkt Behinderung/Integration (wie z. B. Polizei, THW, Feuerwehr, Norderstedter Werkstätten oder Rosa-Settemeyer-Stiftung) sind von der Erhebung eines Entgeltes befreit.
Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Fachamt.**
- (2) **Der zuständige Dezernent kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen zur Erhebung eines Entgeltes treffen.**

V. Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Norderstedt, den

Grote
- Oberbürgermeister -